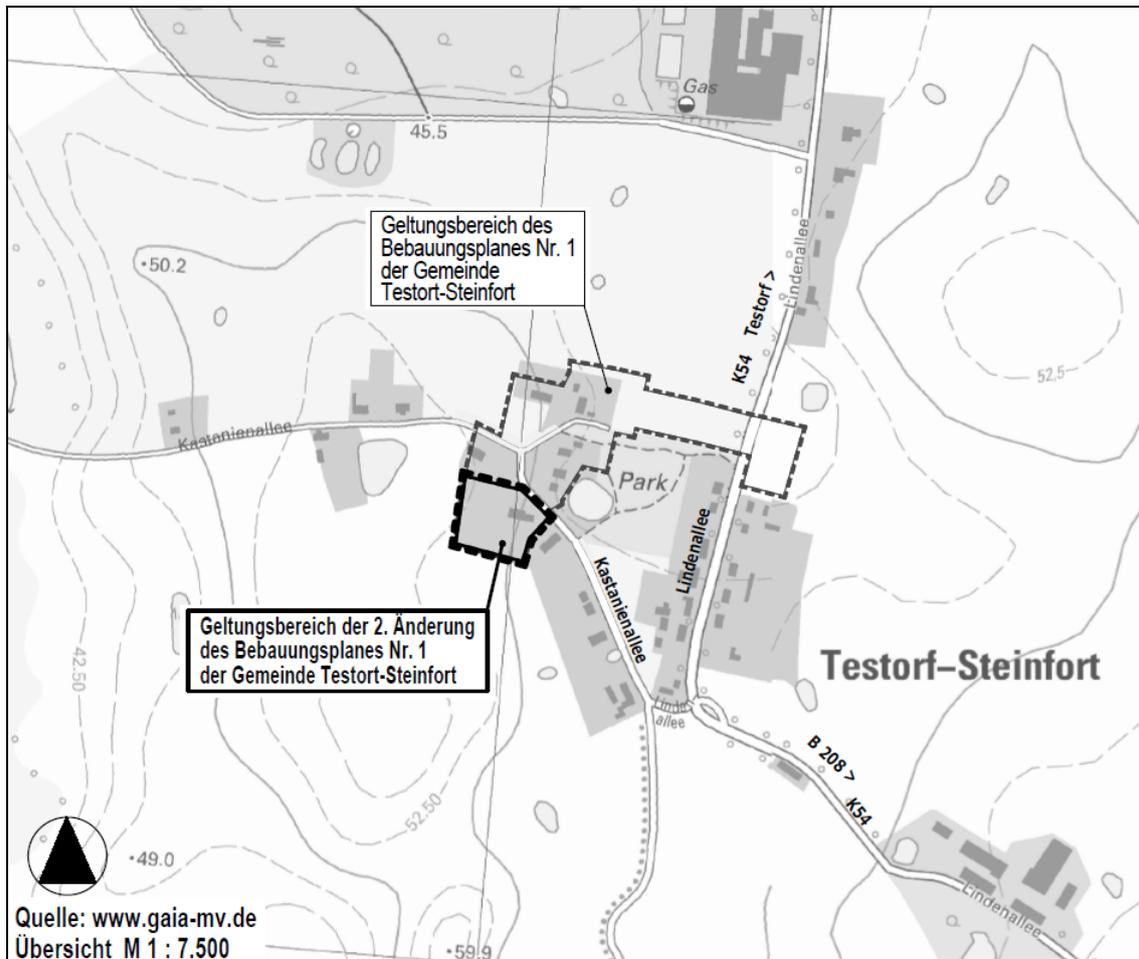


Gemeinde Testorf-Steinfurt
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
(Mecklenburg-Vorpommern, Landkreis Nordwestmecklenburg)

Faunistische Bestandserfassung und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)



Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, September 2021 (ergänzt am 1. Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	11
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	11
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	11
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	11
3.4	Vorbelastungen	11
3.5	Kumulative Wirkfaktoren.....	11
4	Gesetzliche Grundlagen.....	12
5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	15
5.1	Fledermäuse	15
5.1.1	Methodik.....	15
5.1.2	Ergebnisse.....	15
5.1.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse	16
5.1.4	Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse	16
5.2	Brutvögel.....	16
5.2.1	Methodik.....	16
5.2.2	Ergebnisse.....	17
5.2.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel.....	19
5.2.4	Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel.....	19
5.3	Reptilien	20
5.3.1	Methodik.....	20
5.3.2	Ergebnisse.....	20
5.3.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	20
5.3.4	Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien	20
5.4	Amphibien	21
5.4.1	Methodik.....	21
5.4.2	Ergebnisse.....	21
5.4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	21
5.4.4	Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien	21
5.5	xylobionte Käfer	22
5.5.1	Methodik.....	22
5.5.2	Ergebnisse.....	22
5.5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die xylobionten Käfer.....	22
5.5.4	Erforderliche Maßnahmen für die xylobionten Käfer	22
6	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	22
6.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	22
6.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	23
6.3	Vorsorgemaßnahmen.....	24
7	Rechtliche Zusammenfassung	24
8	Literatur.....	25

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Die Gemeinde Testorf-Steinfurt beabsichtigt im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 das Grundstück des ehemaligen Gutshauses zu überplanen. Beim ehemaligen Gutshaus handelt es sich ursprünglich um einen Fachwerkbau aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Das Gebäude ist einsturzgefährdet. Die Kellerräume sind überwiegend verschüttet. Die Treppe zum Obergeschoss und zum Dachboden ist nicht mehr betretbar. Decken sind teilweise eingestürzt. Das Gutshaus soll abgebrochen werden und durch einen Neubau ersetzt werden. Auf dem Grundstück befinden sich zwei Stall-/Scheunengebäude die ebenfalls aufgrund ihres maroden Bauzustandes abgebrochen werden sollen.



Abbildung 1: Untersuchungsgebiet/Plangeltungsbereich auf Luftbildbasis. Das ehemalige Gutshaus ist **gelb** umgrenzt, die Scheunen sind **grün** umgrenzt.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat möglicherweise Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Es wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer betrachtet.

2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Plangeltungsbereich. Es umfasst den ehemaligen Garten und die Nebenflächen des alten Gutshauses. Die Gebäude sind teilweise von Gehölzen umstanden. Auf den übrigen Flächen befinden sich spontan

aufgewachsene Gehölze und ruderale Staudenfluren. Die älteren Hochstamm-Obstbäume werden weitgehend erhalten.



Abbildung 2: Ansicht des Gutshauses aus Richtung Süden.



Abbildung 3: Anbau an das Gutshaus im Süden des Gebäudes.



Abbildung 4: Ansicht des Gutshauses aus Richtung Westen.



Abbildung 5: Ansicht des Gutshauses aus Richtung Südwesten.



Abbildung 6: Innenraum im Erdgeschoss des Gutshauses.



Abbildung 7: Ansicht des Scheunengebäudes aus Richtung Norden.



Abbildung 8: Ansicht des Scheunengebäudes aus Richtung Osten.



Abbildung 9: Innenansicht des maroden Scheunengebäudes.



Abbildung 10: Innenansicht des maroden Scheunengebäudes.



Abbildung 11: Ansicht des ehemaligen Stalls von Südosten.



Abbildung 12: Ansicht des ehemaligen Stalls von Südwesten.



Abbildung 13: Teilweise maroder Baumbestand im ehemaligen Gutsgarten.



Abbildung 14: Ältere hochstämmige Obstbäume im Gutsgarten, die nach Möglichkeit erhalten werden sollen.



Abbildung 15: Ansicht des gesamten Gebäudebestandes von Westen.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren dargelegt, die auf Schutzgüter, in diesem Falle die artenschutzrechtlich relevanten Tierartengruppen einwirken können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Folgende maßgebliche baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Akustische und visuelle Wirkungen durch den Betrieb von Baumaschinen im Rahmen des Gebäudeabbruchs und der Neuerrichtung von Gebäuden.
- Akustische und visuelle Wirkungen durch Fahrzeugbewegungen

Die Baumaßnahmen selbst beschränken sich ausschließlich auf den Plangeltungsbereich. Die Wirkungen des Vorhabens sind mit der angrenzenden Siedlungsnutzung vergleichbar.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Auswirkungen beschränken sich auf den teilweisen Flächenverlust durch Überbauung Abbruchflächen des maroden Gebäudebestandes.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Auswirkungen erfolgen durch den Neubau und die Folgenutzung nicht.

3.4 Vorbelastungen

Das Vorhabengebiet ist vorbelastet. Die Fläche wurde als Gartenfläche genutzt. Der Gebäudebestand wird abgebrochen und neu errichtet. Diese Vorbelastungen sind bei der Bewertung des Vorhabens zu berücksichtigen.

3.5 Kumulative Wirkfaktoren

Kumulative Wirkungen auf Schutzgüter sind nicht zu erwarten, da vom Vorhaben keine nachhaltigen Wirkungen ausgehen. Ähnlich gelagerte Baumaßnahmen im näheren Umfeld, die auf die relevanten Arten einwirken, sind nicht bekannt.

4 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können. Alle weiteren Arten und Artengruppen wurden im Vorfeld im Zuge der Relevanzprüfung ausgeschlossen.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12.8.2010), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Das Vorhabengebiet bzw. die artenschutzrechtlich relevanten angrenzenden Flächen, besitzen nur eine Bedeutung für die nachfolgend aufgeführten und ausführlich untersuchten planungsrelevanten Artengruppen. Alle übrigen Arten und Artengruppen wurden im Zuge der Relevanzprüfung in Verbindung mit Tabelle 2 der HzE ausgeschlossen. Bei der Erfassungsmethodik wurde sich an den HzE (2018) orientiert. Es handelt sich im Grunde genommen um ein reine Gebäudebegutachtung, da nur der Gebäudebestand abgebrochen und durch Neubauten ersetzt wird. Dieser Fall ist in der Anlage der 2 der HzE nicht explizit vorgesehen. Entsprechend ist die Anzahl der Begehungen völlig ausreichend.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte eine aktuelle Erfassung der Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien und xylobionte Käfer im Baumbestand. Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Arten ist im Rahmen der Relevanzprüfung auszuschließen. Es wurde in Anlehnung an die HzE (2018) verfahren.

5.1 Fledermäuse

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte eine Begutachtung des Gebäudebestandes und der Bäume im Plangeltungsbereich bezüglich der aktuellen Habitatfunktion als Sommerquartier für Fledermäuse.

5.1.1 Methodik

Im Zuge der Begutachtung des Gebäudebestandes und der Bäume am 15. Mai 2022 wurden die Gebäude und Bäume nach Spuren von Fledermäusen (Kot und Urinspuren, Kratzspuren) abgesucht. Der Untersuchungsumfang ist als ausreichend zu bewerten. Der Baumbestand wird weitgehend erhalten.

5.1.2 Ergebnisse

Am Baumbestand wurden keine Hinweise für eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden. Eine Bedeutung der Bäume als maßgebliches Quartier für Fledermäuse ist auszuschließen. Die Nutzung der Bäume als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich.

Der Gebäudebestand wurde im Erdgeschoss von Innen begutachtet. Die Kellerräume sind verschüttet. Das Obergeschoss und der Dachboden konnte aufgrund der

Baufälligkeit nicht begutachtet werden. Die Fassade ist relativ strukturreich. Bereiche mit Biberschwanzverkleidung der Wandbereiche stellen einen optimalen Lebensraum für Fledermäuse dar. Im Rahmen der Abendbegehungen (25. Juni 2022) wurden im Umfeld um das Gutshaus die Arten der Gattung *Pipistrellus* auf den Freiflächen der Katanienallee beobachtet. Ein- und Ausflugverhalten konnte auch aufgrund der Unübersichtlichkeit des Geländes nicht beobachtet werden.

Aufgrund des teilweise aufgrund des schlechten baulichen Zustandes unzugänglichen Gebäudes des Gutshauses, war eine ausführliche Begutachtung von innen nicht uneingeschränkt möglich. Es ist aufgrund der Bauart des Gebäudes mit Biberschwanz-Verblendung von einer Funktion als Tages- bzw. Wochenstubenquartier für Arten der Gattung *Pipistrellus* auszugehen.

5.1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Fledermäuse

Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es vermutlich zur Inanspruchnahme von Lebensräumen der Fledermäuse. Entsprechend sind Maßnahmen für diese Artengruppe zielführend und erforderlich.

Die Nutzung der Bäume als gelegentlich genutztes Tagesversteck ist nicht auszuschließen, aber eher unwahrscheinlich. Die Bäume werden erhalten und nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt.

5.1.4 Erforderliche Maßnahmen für die Fledermäuse

Als CEF-Maßnahme sind vorsorglich vor dem Abbruch des Gebäudebestandes 4 Fledermaus-Fassadenflachkästen bzw. alternativ 6 Fledermaus-Baumkästen am Baumbestand der Umgebung anzubringen.

Der Abbruch des Gebäudebestandes sollte im Zeitraum von September bis November durchgeführt werden. In dieser Zeit erfolgt keine Nutzung des Gebäudebestandes durch Fledermäuse. Der Abbruch ist ökologisch zu begleiten. Dies ist als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme zu betrachten.

5.2 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes.

5.2.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik (RYSILAVY ET AL. 2020) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung

besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Es wurden selbstverständlich alle Arten untersucht. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt dreimal in den Monaten April bis Juni 2022 begangen (vergleiche HzE, 2018). Aufgrund der Biotopstruktur des Plangeltungsbereiches ist die Anzahl der Begehungen und der Zeitraum ausreichend. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. jungführenden Vögel registriert. Die Beobachtungsergebnisse werden in Form von Tabellen mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (RYS LAVY ET AL. 2020) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER ET AL. 2014) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Tabelle 1: Begehungsdaten zur Erfassung der Brutvögel und der anderen Artengruppen

Datum	Zeitraum
18. April 2022	9:00 bis 10:00 Uhr
15. Mai 2022	9:00 bis 12:00 Uhr
13. Juni 2022	12:00 bis 13:00 Uhr
26. Juni 2022	20:00 bis 23:00 Uhr (nur Fledermäuse)

5.2.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet (entspricht dem Plangeltungsbereich) konnten im Jahr 2022 insgesamt 15 Brutvogelarten nachgewiesen werden.

Der Plangeltungsbereich bzw. das Untersuchungsgebiet umfasst ausschließlich Siedlungsflächen und siedlungsbrachen. Entsprechend kommen im eigentlichen Vorhabengebiet nur Arten der der Siedlungsgehölze und des Gebäudebestandes vor vor.

Das festgestellte Arteninventar weist Rauchschwalbe, Hausrotschwanz und Waldkauz als Arten auf, die die Brutplätze mehrjährig nutzen und der Verlust an genutzten Brutplätzen zu kompensieren ist.

Waldkauz

Der Waldkauz nutzt den Dachboden des ehemaligen Gutshauses nur als gelegentlichen Aufenthaltsort zur Brutzeit. Es wurden einmal (18. April 2022) den Waldkauz vergrämende Amseln im Bereich des Daches verhört.

Hausrotschwanz

Der Hausrotschwanz wurde mehrfach beim Einfliegen in des Obergeschoss des Gebäudes beobachtet. Der Brutplatz liegt im nicht betretbaren Obergeschoss. Aufgrund des Minimalarealverhaltens ist von einem Brutpaar auszugehen.

Rauchschwalbe

Im Erdgeschoss wurden im Jahr 2022 8 alte Nester der Rauchschwalbe festgestellt. Aufgrund der späten Heimkehr der Rauchschwalbe im Jahr 2022 und des geringen Brutbestandes gelangen im Jahr 2022 Nachweise von 4 Brutpaaren.

Es wurden keine Arten festgestellt, die die nach BArtSchVO „streng geschützt“ bzw. in der EU-Vogelschutzrichtlinie im Anhang I aufgeführt sind (vgl. Tabelle 2). Dies war auch aufgrund der Biotopstruktur nicht zu erwarten.

Der überwiegende Teil der festgestellten Arten hat seine maßgeblichen Bestandteile in der Gehölzstrukturen im Plangeltungsbereich. Diese Funktion wird bei Umsetzung des Vorhabens weiterhin erfüllt.



Abbildung 16: Genutztes Rauchschnalbenneft im Gebäudebestand des Gutshauses.

Von allen in der Tabelle 2 aufgeführten Arten erfolgten Nachweise an mindestens zwei Begehungsdaten, bei denen Verhalten festgestellt wurde, das auf Revierbindung schließen lässt (Gesang, Brutfleck, Jungtiere, Füttern). Es handelt sich ausnahmslos um Brutnachweise.

Tabelle 2: Artenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2014)	RL D (2020)	Brutpaare
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg	-	-	1
2	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>					1
3	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-	1
4	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-	1
5	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-	2
6	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	X	Bg	-	-	1
7	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X	Bg	-	-	1
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	X	Bg	-	-	1
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X	Bg	-	-	1
10	Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X	Bg	V	-	4
11	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-	1
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-	1
13	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg	-	-	1
14	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X	Bg	-	-	1
15	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	-	-	1

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (VÖKLER ET AL. 2014) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY ET AL. 2020) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1
- I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützte Art

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

5.2.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das Arteninventar weist hauptsächlich Arten des Gebäudebestandes auf. Im Zuge der Umsetzung der Planungen ist der Abbruch des gesamten Gebäudebestandes vorgesehen. Weiterhin kommen einige Arten der Siedlungen und Gärten im Plangeltungsbereich vor. Die festgestellten Arten sind wenig störungsempfindlich (vergleiche GASSNER 2010). Und deren Habitate werden erhalten. Lediglich baubedingt kommt es zu geringfügigen Beeinträchtigungen, die jedoch nicht relevant sind.

5.2.4 Erforderliche Maßnahmen für die Brutvögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Brutvögel ist für die Arten Waldkauz, Rauchschnalbe und Hausrotschwanz erforderlich.

Es ist ein Waldkauznistkasten im Umfeld anzubringen. Weiterhin sind 2 Halbhöhlennistkästen im Plangeltungsbereich anzubringen.

Für den Verlust der Niststätten der Rauchschnalbe sind 8 Kunstnester in einem Gebäude in der Nähe anzubringen.

Die Niststätten für Halbhöhlenbrüter und Rauchschnalbe sind bis zum 1. April im Jahr nach dem Abbruch funktionsgerecht herzustellen. Nistkasten für den Waldkauz sollten bereits vor dem Gebäudeabbruch bis 31. Dezember angebracht werden. Der Brutbeginn des Waldkauzes erstreckt sich von Januar bis Mai.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Zeit des Gebäudeabbruchs in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar erfolgen bzw. in diesem Zeitraum begonnen und ohne Unterbrechung weitergeführt werden. Der Gehölzbestand ist ebenfalls in diesem Zeitraum zu entfernen.

5.3 Reptilien

Potenziell können Beeinträchtigungen von Habitaten bzw. von Habitatbestandteilen von Reptilien auftreten. Entsprechend erfolgte eine Erfassung der Reptilien im Vorhabengebiet um artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

5.3.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum von April bis Juni 2022 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels dreimaliger Begehung bzw. der Kontrolle natürlicher Versteckmöglichkeiten im Zuge der Erfassung der anderen Tierartengruppen. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

5.3.2 Ergebnisse

Bei den Kontrollen der natürlichen Verstecke wurden nur die Ringelnatter als Totfund auf der Straße nachgewiesen. Die Ringelnatter vermehrt sich nicht im Plangeltungsbereich. Die Ringelnatter reproduziert sich außerhalb des Plangeltungsbereiches.

Die Zauneidechse konnte trotz intensiver Nachsuche im Plangeltungsbereich nicht festgestellt werden. Die lehmigen Böden im Plangeltungsbereich stellen keinen Lebensraum für die Zauneidechse dar.

5.3.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum einer Ortslage. Die Ringelnatter ist wenig störungsempfindlich. Es kommt potenziell nur baubedingt zu nicht maßgeblichen Beeinträchtigungen auf der ungezielten Migration. Diese Beeinträchtigungen können durch die Umsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Reptilien.

5.3.4 Erforderliche Maßnahmen für die Reptilien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

5.4 Amphibien

Im Plangeltungsbereich befinden sich keine Biotope die im weiteren Sinne als Gewässer anzusprechen sind und damit als potenzielle Vermehrungshabitate für Amphibien geeignet wären. Im Abstand befindet sich der Dorfteich als einziges potenzielles Laichgewässer.

Es erfolgte eine Untersuchung des Vorhabengebietes bezüglich der Habitatfunktion für Amphibien, um mögliche artenschutzrechtliche Tatbestände zu verifizieren bzw. mögliche Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ableiten zu können.

5.4.1 Methodik

Zur Erfassung der Amphibien wurde das Untersuchungsgebiet im Zeitraum von April bis Juni 2022 insgesamt dreimal begangen. Die Datenerhebungen erfolgten auch im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen (Brutvögel und Reptilien).

5.4.2 Ergebnisse

Im Plangeltungsbereich wurden keine Amphibien nachgewiesen. Der Dorfteich weist keine Vegetation mit submersen Makrophyten und keine natürliche Ufervegetation auf und ist von Wegen und Straßen umgeben. Im Dorfteich wurden ebenfalls keine Amphibien festgestellt.

5.4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Beim Vorhabengebiet handelt es sich um einem Siedlungsbereich bzw. eine Siedlungsbrache.

Gewässer kommen im Untersuchungsgebiet und im planungsrelevanten Umfeld nicht vor. Der Plangeltungsbereich besitzt eine nicht maßgebliche Habitatfunktion als Migrationskorridor. Diese Funktion ist infolge der fehlenden Nähe zu einem Laichgewässer als nachgeordnet zu betrachten. Lediglich baubedingt kann es zu temporären geringen Beeinträchtigungen kommen. Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien.

5.4.4 Erforderliche Maßnahmen für die Amphibien

Um den Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu empfehlen. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben und Gräben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hineingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gruben und Gräben zu entfernen sind.

5.5 xylobionte Käfer

Der untersuchte Baumbestand umfasst die älteren Obstbäume auf den ehemaligen Gartenflächen. Potenziell ist in derartigen Gehölzbeständen mit dem xylobionten Marmorierten Rosenkäfer (*Protetia lugubris*) zu rechnen. Diese Art siedelt jedoch nur in alten Baumbeständen mit ausgeprägtem Braunmulmkörper. Beim Marmorierten Rosenkäfer handelt es sich überdies um eine besonders geschützte Art.

Eine Betroffenheit des Eichenbocks und des Eremiten ist grundsätzlich aufgrund des Fehlens von maßgeblichen Habitatbestandteilen (Eichen und andere alte Laubbäume) und der lokalen Verbreitung der Arten in M-V) auszuschließen.

5.5.1 Methodik

Es erfolgte eine Begutachtung der Obstbäume und der sonstigen Gehölze am 15. Mai 2022. Baumstämme und der Starkastbereich wurden nach Besiedlungsspuren des Marmorierten Rosenkäfers (Kotpillen bzw. Chitinreste) abgesucht. Die Begutachtung erfolgte in diesem Zusammenhang auch bezüglich der Bedeutung der Bäume als Sommerquartier/Übergangsquartier für Fledermäuse.

5.5.2 Ergebnisse

Im Baumbestand Obstbäume kommt der Marmorierte Rosenkäfer aktuell nicht vor. Der Baumbestand wird überwiegend erhalten.

5.5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die xylobionten Käfer

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Marmorierten Rosenkäfer.

5.5.4 Erforderliche Maßnahmen für die xylobionten Käfer

Der Bestand an älteren Ostbäumen wird überwiegend erhalten. Entsprechend sind keine CEF-Maßnahmen für den Marmorierten Rosenkäfer erforderlich. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme ist eine Begutachtung des Baumbestandes während der Fällung zielführend. Bei der Fällung vorgefunden Larven werden fachgerecht umgesetzt.

6 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

6.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von

Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Fledermäuse

Als CEF-Maßnahme sind vorsorglich vor dem Abbruch des Gebäudebestandes 4 Fledermaus-Fassadenflachkästen bzw. alternativ 6 Fledermaus-Baumkästen am Baumbestand der Umgebung anzubringen.

Brutvögel

Die Durchführung von CEF-Maßnahmen für die Brutvögel ist für die Arten Waldkauz, Rauchschwalbe und Hausrotschwanz erforderlich.

Es ist ein Waldkauznistkasten im Umfeld anzubringen. Weiterhin sind 2 Halbhöhlennistkästen im Plangeltungsbereich anzubringen.

Für den Verlust der Niststätten der Rauchschwalbe sind 8 Kunstnester in einem Gebäude in der Nähe anzubringen.

Die Niststätten für Halbhöhlenbrüter und Rauchschwalbe sind bis zum 1. April im Jahr nach dem Abbruch funktionsgerecht herzustellen. Der Nistkasten für den Waldkauz sollte bereits vor dem Gebäudeabbruch bis 31. Dezember angebracht werden. Der Brutbeginn des Waldkauzes erstreckt sich von Januar bis Mai.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

xylobionten Käfer

Für die xylobionten Käferarten sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

6.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonderes schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Fledermäuse

Der Abbruch des Gebäudebestandes sollte im Zeitraum von September bis November durchgeführt werden. In dieser Zeit erfolgt keine Nutzung des Gebäudebestandes durch Fledermäuse. Der Abbruch ist ökologisch zu begleiten.

Brutvögel

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sollte die Zeit des Gebäudeabbruchs in der Zeit vom 1. September bis 28./29. Februar erfolgen bzw. in diesem Zeitraum begonnen und ohne Unterbrechung weitergeführt werden. Der Gehölzbestand ist ebenfalls in diesem Zeitraum zu entfernen.

Reptilien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

xylobionten Käfer

Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme ist eine Begutachtung des Baumbestandes während der Fällung zielführend. Bei der Fällung vorgefunden Larven werden fachgerecht umgesetzt.

6.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung bzw. deren Kompensation durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Fledermäuse

Für die Fledermäuse sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Reptilien

Für die Reptilien sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

xylobionten Käfer

Für die xylobionten Käferarten sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

7 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht für die Realisierung des Vorhabens bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen, bei Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich der Abbruchzeiten und bei ökologischer Betreuung der Abbrucharbeiten nicht.

8 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH B., HÜPPOP O., STAHER J., SÜDBECK P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005; Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & H. ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 3. Fassung. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)